

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5061 –**

Möglicher Einsatz von Produkten der Firmen Intellexa bzw. CYTROX durch deutsche Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im EU-Parlament findet seit Monaten mit dem sogenannten PEGA-Ausschuss eine Untersuchung zum Einsatz der Spähsoftware Pegasus der NSO Group Technologies in der EU statt, und immer neue Details zur Ausspähung und zu fragwürdigen Einsätzen der Software werden bekannt (vgl. u. a. <https://netzpolitik.org/2022/pegasus-untersuchungsausschuss-die-regeln-an-sich-sind-schon-mangelhaft/>; www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spaeh-software-pegasus-projekt-103.html). Kritik hatte die Entscheidung hervorgerufen, dass Bundesbehörden wie das Bundeskriminalamt (BKA) und (wohl auch) der Bundesnachrichtendienst (BND) die Spähsoftware ebenfalls angeschafft haben (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-107.html). Parallel dazu wird das EU-Mitglied Griechenland aktuell von einem sehr ähnlichen Abhörskandal überschattet, da laut Medienberichten auf Anordnung des konservativen Regierungschefs u. a. Politikerinnen und Politiker der verschiedensten Parteien und Journalistinnen und Journalisten mittels der Spähsoftware „Predator“ überwacht und ausgespäht worden sein sollen (www.tagesschau.de/ausland/europa/griechenland-pegasus-abhoerskandal-101.html). Das Ausmaß des Überwachungsskandals ist derzeit noch nicht absehbar. Nun wurden die Firmensitze der Hersteller und Vertriebsfirmen in Griechenland durchsucht, nachdem ein von der Überwachung betroffener Journalist Klage gegen die Überwachung eingereicht hatte (www.haaretz.com/israel-news/security-aviation/2022-12-14/ty-article/report-police-raid-israeli-spyware-company-s-offices-in-greece/00000185-0f4b-d26d-a1b7-dfd9710000). Die Hersteller- und Vertriebsfirmen gehören nach Medienberichten zu einem komplexen Firmengeflecht, welches die Spähsoftware u. a. an sudanesischen Milizen geliefert hat und damit die Menschenrechtslage vor Ort gefährdet (<https://netzpolitik.org/2022/europaeische-ueberwachungsexporte-intellexa-beliefert-sudanesischeparamilitaers/#netzpolitik-pw>; www.lighthousereports.nl/investigation/flight-of-the-predator/). Da „Intellexa“ auch Software für Big-Data-Anwendungen für Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste anbietet (www.techfacts.de/ratgeber/bereichernde-intelligenz-intellexa-tal-dilian-bereichert-die-welt-der-daten-mengen/), scheint ihr Portfolio nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller für eine Vielzahl deutscher Behörden interessant. Soweit der Einsatz von Softwareprodukten durch Behörden und Stellen des Bundes erfragt

werden, sollten diese Informationen entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/534 im regelmäßig gepflegten Assetmanagement für Hard- und Software in den jeweiligen Ressorts und Bundesbehörden verfügbar sein, andernfalls wären diese (nachträglich) zu erheben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich öffentlich, transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Soweit erfragte Informationen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann, und gegebenenfalls alternative Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (BVerfGE 124, S. 161, 193). Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nicht, wenn dies die Wirksamkeit sicherheitsbehördlicher Tätigkeit gefährden kann.

Soweit die Fragen nicht explizit auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) zielen, geht die Bundesregierung im Kontext der Fragestellung davon aus, dass sich die Fragen auf die Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes, sowie die Nachrichtendienste des Bundes beziehen. Dementsprechend werden ausschließlich diese in die Beantwortung einbezogen.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1, 2, 6, 8 bis 13 sowie 15 bis 19 bezüglich der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes sowie der Nachrichtendienste des Bundes aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht bzw. teilweise nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufteter Form.

Die insoweit erbetenen Informationen zielen auf die kriminaltaktischen oder nachrichtendienstlichen Ermittlungs- bzw. Informationsgewinnungsinstrumente der betroffenen Sicherheitsbehörden ab. Mit der Beantwortung würden mittelbar bestimmte Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Aufklärung offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht. Hierdurch würden die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung und somit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendienste erheblich gefährdet.

Schon die Angabe, mit welchen Herstellern technischer Produkte im Bereich der informationstechnischen Überwachung die betroffenen Sicherheitsbehörden in Kontakt stehen und damit mittelbar die Angabe, welche technischen Produkte die Sicherheitsbehörden in diesem sensiblen Bereich derzeit oder zukünftig einsetzen könnten, kann zu einer gezielten Änderung des Kommunikationsverhaltens der betreffenden zu beobachtenden Personen führen, wodurch eine weitere Aufklärung der von diesen Personen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich werden würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Eine Verschlussachen (VS)-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Bedeutung für die technische Aufklärung und damit für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen beschreiben die technischen Fähigkeiten der betroffenen Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste des Bundes aufgrund ihres Bezuges zu bestimmten Produkten bzw. Herstellern in einem derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen würde.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftig sind, dass auch eine Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages aus Staatswohlgründen nicht in Frage kommt. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Beantwortung verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des jeweiligen angefragten Sachverhalts zu werten.

1. Haben Vertreter oder Beauftragte des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ Behörden oder Stellen des Bundes bzw. den Vertretern von Behörden die von ihnen entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte zur Infiltration und Überwachung informationstechnischer Systeme und Netzwerke sowie zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung vorgestellt, und wenn ja, wann sowie welchen Behörden oder Stellen des Bundes bzw. den Vertretern welcher Behörden, und welche ehemaligen Mitarbeiter von Bundesbehörden waren in die Verabredung der Präsentation eingebunden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bunderegierung und darüber hinaus aufgrund des Sachzusammenhangs auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

2. Werden bzw. wurden Produkte des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ von Einrichtungen oder Stellen des Bundes eingesetzt, und wenn ja, welche (bitte Name des Produkts, einsetzende Behörde und Einsatzzweck, sowie von wann bis wann der Vertrag bestand bzw. besteht, angeben)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Waren Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ Gegenstand der Marktsichtung durch Zentralstelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) oder Bedarfsträger im Geschäftsbereich der Bundesregierung?
4. Hat sich ZITiS mit Produkten und Leistungen im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung beschäftigt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

5. Wenn Frage 3 oder 4 bejaht wurde, wer wurde von ZITiS wann über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet, und wie hat die zuständige Fach- und Rechtsaufsicht sich zu diesem Prüfergebnis verhalten?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Cyberfähigkeiten im Bereich der informationstechnischen Überwachung steht die ZITiS seit 2021 mit Vertretern des Unternehmens „Intellexa“ bzw. deren Tochterunternehmen „CYTROX“ in Kontakt, um im Rahmen einer Marktsichtung Informationen über das Portfolio des Unternehmens zu erhalten. Dies beinhaltet ebenso eine Beschäftigung mit den von dem Unternehmen angebotenen Produkten und Leistungen.

Nähere Ausführungen zu konkreten Ergebnissen können unter Verweis auf die Vormerkung der Bundesregierung nicht gemacht werden.

6. Inwieweit wurde ggf. ZITiS vom möglichen Einsatz einschließlich Test- oder Erprobungseinsatz von Produkten und Leistungen im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung in Kenntnis gesetzt oder hat Kenntnis von technischen Fragen und Problemstellungen im Rahmen des möglichen Einsatzes (etwa zum Aufbau von Know-how für zukünftige Beschaffungen in diesem Bereich) erhalten?

Zum Erhalt und zur Verbesserung von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung sowie der Massendatenanalyse steht die ZITiS fortlaufend mit den Sicherheitsbehörden im Austausch. Nähere Ausführungen zu konkreten Einsätzen oder Einsatzaspekten können unter Verweis auf die Vormerkung der Bundesregierung nicht gemacht werden.

7. Hat die Bundesregierung alle ggf. infrage kommenden Gremien des Deutschen Bundestages über den möglichen Ankauf und den Einsatz von Produkten und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. deren Tochterunternehmen „CYTROX“ durch Behörden im Zuständigkeitsbereich dieser Gremien unterrichtet, und wenn nein, warum ist eine solche Unterrichtung bislang unterblieben?

Die Bundesregierung berichtet den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages fortdauernd und anlassbezogen zu entsprechenden Themen.

8. Wurde ggf. eine technische Prüfung der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durchgeführt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Das BSI wird von den Behörden nach Maßgabe der geltenden Rechtslage sowie gegebenenfalls zusätzlich auf Basis eigener Bedarfe eingebunden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Nach welchen Kriterien, Schemata, fachlichen Vorgaben oder Fragestellungen wurde ggf. eine Überprüfung der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ durch die einsetzenden Behörden selbst vorgenommen?
10. Hat ggf. jede einsetzende Behörde selbst eine solche Überprüfung vorgenommen, und wussten die jeweiligen Behörden von der Beschaffung und dem Einsatz in den anderen Behörden des Bundes?
11. Welche Behörden oder Einrichtungen wurden ggf. anlässlich bzw. im Nachgang eigener Überprüfungen der einsetzenden Behörden über die Ergebnisse dieser Überprüfungen unterrichtet?

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Waren ggf. die geschäftsführenden Bundesministerien anlässlich bzw. im Nachgang über den möglichen Einsatz und über die Ergebnisse von Überprüfungen der Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung oder zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ informiert, und wenn ja, wer wurde jeweils wann und worüber unterrichtet?

Die hier in Rede stehenden Behörden berichten den die Fachaufsicht führenden Bundesministerien regelmäßig über relevante Sachverhalte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. infolge von Überprüfungen bzw. Auswertungen des möglichen Einsatzes ergeben, dass die Behörden des Bundes zur Verfügung gestellte Programmversionen von Produkten und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ weiterer Einschränkungen bedürfen, und wenn ja, seit wann ist das bekannt geworden, und wann wurde dies entsprechend umgesetzt?

Die hier in Rede stehenden Behörden berichten den die Fachaufsicht führenden Bundesministerien regelmäßig über relevante Sachverhalte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Informationen über Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ wurden ggf. den zuständigen Kontrollgremien bzw. Gerichten zu Verfügung gestellt, die den möglichen Einsatz im Rahmen von Gefahrenabwehrvorgängen oder Strafermittlungen bzw. als nachrichtendienstliches Mittel genehmigt bzw. angeordnet haben?

Bei der Beantragung richterlicher Anordnungen zur Durchführung von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung werden dem anordnenden Gericht grundsätzlich die notwendigen verfahrensbezogenen Informationen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

15. Wurden Produkte und Leistungen zur informationstechnischen Überwachung zur Massendatenanalyse und Massendatenverarbeitung im Angebot des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ bislang eingesetzt, und wenn ja, in wie vielen Fällen mit wie vielen Betroffenen, und
 - a) wie viele dieser Vorgänge sind noch laufend,
 - b) wie viele dieser Vorgänge sind bereits abgeschlossen,
 - c) welches Ziel wurde mit dem jeweiligen Einsatz verfolgt (Fernmeldeaufklärung, nachrichtendienstliches Mittel, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung)?
16. Erfolgte bislang ggf. nach Abschluss der Maßnahme eine Information an Betroffene, und wenn ja, in wie vielen Fällen, in wie vielen Fällen wurde vorläufig von einer Benachrichtigung abgesehen oder soll dauerhaft davon abgesehen werden?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Welchen Schweregrad (base score) nach dem Common Vulnerability Scoring System (CVSS) haben die beim möglichen Einsatz der Produkte des Unternehmens „Intellexa“ bzw. von dessen Tochterunternehmen „CYTROX“ genutzten Vektoren zur Ausleitung von Daten aus dem jeweiligen Zielsystem?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Welche Kosten sind ggf. jeweils durch die mögliche Beschaffung, den Betrieb und die Wartung von Produkten des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ für Behörden des Bundes bislang entstanden (bitte nach Behörde und Jahr aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Wurden deutsche Behörden ggf. seitens anderer EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtshilfe um mögliche Unterstützung bzw. Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich des Unternehmens „Intellexa“ bzw. dessen Tochterunternehmens „CYTROX“ ersucht, und wenn ja, wann durch welche europäischen Behörden?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten etwaiger eingegangener Rechtshilfeersuchen. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven

Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

